



Änderung der Energienutzungs- verordnung (ENV) vom 01.07.2023

Inhalt

- Vorbildfunktion der öffentlichen Hand
- Eigenstromerzeugung bei Neubauten
- Übergangsbestimmungen

Vorbildfunktion öffentliche Hand

Neubauten Gemeinden

- Minergie Standard
- SIA 2040 «Effizienzpfad Energie» mit Zielwerten und Zusatzanforderung
- SNBS 2.1 (Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz)

Umbauten Gemeinden und Kanton

- Tiefgreifende Sanierungen: siehe Neubauten Gemeinden
- Kleine Umbauten: Einzelbauteilanforderung (0.15 W/m²K opake Bauteile gegen aussen, 0.80 W/m²K Fenster, 0.20 W/m²K opake Bauteile gegen unbeheizt)

Vorbildfunktion öffentliche Hand

Neubauten Kanton

- Minergie-P oder -A Standard (in der Regel mit ECO-Zusatz)
Falls ECO-Zusatz nicht geplant wird, gibt es Auflagen an die Konstruktionen der Bauteile (Holz- oder Holzverbundkonstruktion, Recycling-Beton)
- SIA 2040 «Effizienzpfad Energie» mit Zielwerten und Zusatzanforderung, Verwendung Schweizer Verbraucherstrommix
- SNBS 2.1 (Standard nachhaltiges Bauen Schweiz), Gesamtnote mind. 5.0

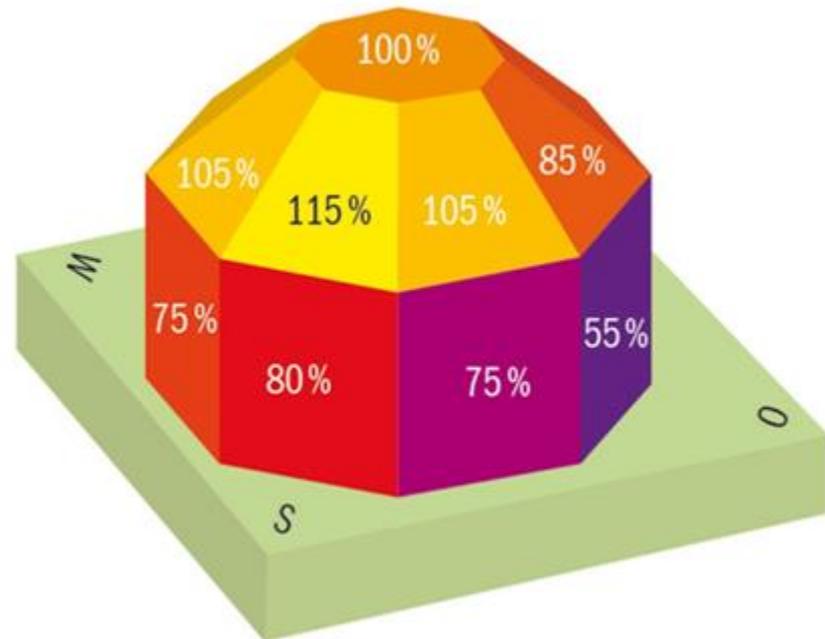
Gebäude mit hoher Personenbelegung ($\leq 20 \text{ m}^2/\text{Person}$): mechanische Lüftung mit WRG ($\geq 70\%$) erforderlich

Bei einem Heizungsersatz darf die neue Anlage nicht mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Vorbildfunktion öffentliche Hand

Bei Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen ist das gesamte solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromerzeugung mittels PV-Anlagen zu nutzen. Das Gleiche gilt auch für umfassende Dachsanierungen, unabhängig von tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen.

Geeignete Dachflächen sind
Flächen ab 85% Globalstrahlung:



Eigenstromerzeugung bei Neubauten

- Mind. 30 W/m² EBF
- Bisherige maximal geforderte Leistungs-Obergrenze von 30 kW entfällt
- Regelung gilt nicht für Bagatellbauten
- Wenn Eigenstromproduktion nicht erwünscht (oder möglich):
 - Kompensation über E_{HWLK} :
 1. 10 kWh/m²a tieferer Grenzwert bei Eigenstromproduktion unter 15 W/m² EBF
 2. 5 kWh/m²a tieferer Grenzwert bei Eigenstromproduktion zwischen 15 und 30 W/m² EBF



Übergangsbestimmungen

Gesuche öffentliche Hand

- Einreichung bis zum 30.06.2024
-> Beurteilung nach der ENV-Fassung vom 01.07.2020
- Einreichung ab dem 01.07.2024
-> Beurteilung nach der ENV-Fassung vom 01.07.2023

Gesuche Neubauten mit Eigenstromerzeugung

- Einreichung bis zum 31.12.2023
-> Beurteilung nach der ENV-Fassung vom 01.07.2020
- Einreichung ab dem 01.01.2024
-> Beurteilung nach der ENV-Fassung vom 01.07.2023